

Kammern obwaltenden Differenzen betr.; die 3 letztern Gegenstände werden an die 1. Deputation verwiesen.

Man schreitet zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses, und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedenen Confessionen erzeugten Kinder betreffend. — Referent v. Carl Löwiz beginnt seinen Vortrag mit Verlesung des §. 2. (s. dens. Nr. 61. d. Bl. S. 453.), wozu die Deputation begütachtete:

a) Nach §. 47. des Mandats vom 19. Februar 1827 sollen die Pfarrer vor dem Aufgebote sorgfältig untersuchen, ob nicht nach den Grundsätzen ihrer Kirche der Vollziehung des Ehegeseßnisses ein rechtliches Hinderniß entgegenstehe und vor dessen Beseitigung mit dem Aufgebote nicht vorschreiten. An die Stelle dieses im Eingange als aufgehoben erklärten §. tritt der gegenwärtige §. Hiernach werden nur noch diejenigen Hindernisse beachtet, die nach landesgesetzlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe entgegen stehen. In so fern steht nun aber dieser §. in einem offenbaren, von der Deputation bereits früher gerügten und von dem Ministerio anerkannten, Widerspruche mit dem §. 62. des Gesetzentwurfs, die privilegirten Gerichtsstände betr., indem dieser letztere bestimmt, daß, wenn der Ehe ein canonisches, amts halber zu beachtendes, die Ehe vernichtendes Hinderniß entgegenstehe, auf Antrag der katholisch-geistlichen Behörde die Nichtigkeit der Ehe auszusprechen sei; indem sonach eine, eines entgegenstehenden dergleichen Hindernisses ungeachtet, mit Vorwissen und Genehmigung des Staates geschlossene Ehe wegen desselben Hindernisses wieder aufgehoben werden könnte. Die Kammer, als sie auf diesen Widerspruch durch den Bericht der unterzeichneten Deputation über den Gesetzentwurf wegen der privilegirten Gerichtsstände aufmerksam gemacht worden war, beschloß bei der Berathung dieses letztern, daß diese Bestimmung des Gesetzentwurfs über die privilegirten Gerichtsstände wegfallen möge, dafern die §§. 2. und 4. des Gesetzentwurfs wegen der gemischten Ehen angenommen würden, daß dagegen jene Bestimmung stehen bleiben solle, und zu genehmigen sei, wenn jene §§. verworfen würden. Sonach hat eine verehrte Kammer gegenwärtig noch freie Hand, die Frage zu entscheiden, ob nur die landesgesetzlichen Ehehindernisse oder auch diejenigen, die auf den Grundsätzen der katholischen Kirche beruhen, zu beachten seien, und ihre Entscheidung nach Befinden auch auf die Abänderung des gedachten §. 62. rückwirken zu lassen. Die Ansicht der Deputation hierüber findet sich bereits in ihrem Berichte über den Gesetzentwurf wegen der privilegirten Gerichtsstände ausgesprochen. Sie war mit Ausnahme eines Mitglieds des Dafürhaltens, daß die Bestimmung des dortigen §. 62. aufrecht zu erhalten sei, daß dagegen die des vorliegenden Gesetzes auf *impedimenta impedientia*, welche die Ehe nicht ungültig machen, beschränkt werden müsse, und daß auf diese Weise beide Gesetze in Einklang zu bringen seien. Inzwischen ist es nicht zu verkennen, daß diese Frage mit Ausnahme des bei §. 4. von der Deputation berücksichtigten Falles nur von geringem praktischen Interesse sein dürfte, denn einmal weichen die Landesgesetze, wenn der §. 62. des Mandats von 1827 aufrecht erhalten wird, nur in wenig Fällen von den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts über diesen Punct ab, und dann wird meist durch Dispensation, die z. B. in verbotenen Graden der Verwandtschaft auch bei katholischen Glaubensgenossen zulässig ist, nachgeholfen werden können. Hierzu kommt, daß fremde Gesetzgebungen die Landesgesetze ebenfalls zur alleinigen Richtschnur genommen haben, und so glaubt die Deputation die Annahme dieses §., der auch in der 2. Kammer Genehmigung gefunden hat, der verehrten Kammer empfehlen zu können. Sie

wird, im Fall der Annahme, unvergessen sein, sich bei Gelegenheit des Vortrags über die Meinungsverschiedenheit beider Kammern in Bezug auf den Gesetzentwurf wegen der privilegirten Gerichtsstände über die Fassung, die dem gemäß dessen §. 62. erhalten müßte, zu erklären.

Bischof M a u e r m a n n: Ich muß sehr wünschen, daß in Bezug auf die Ehen auch künftighin noch wie bisher die canonischen Hindernisse berücksichtigt werden, da es selbst Hindernisse giebt, welche nicht auf dem Dogma der katholischen Kirche beruhen, und von welchen dessenungeachtet nicht dispensirt werden kann, wie z. B. bei den Geistlichen, deren Ehelosigkeit bloß auf einer fortwährend in der Kirche befolgten Gewohnheit beruhet, so wie hinsichtlich der Trauungen zu verbotener Zeit, womit es bekanntlich die Kathol. Kirche weit strenger hält als die protestantische.

Prinz J o h a n n: Der Geistliche soll ja in dergleichen Fällen gar nicht gezwungen werden, die Trauung zu vollziehen, sondern zu weiter nichts gehalten sein, als was die Landesgesetze vorschreiben.

Der königl. Commissar D. H ä h n e l: Der hochwürdige Hr. Bischof hat uns hier auf ein kritisches Feld geführt. Um richtig zu beurtheilen, wie weit der Staat in Berücksichtigung eigenthümlicher kirchlicher Ansichten bei seiner Gesetzgebung gehen könne, muß man sich das Verhältniß der Kirche zum Staate so klar als möglich denken. Es ist schon vielfach, auch in dieser hohen Kammer, angedeutet worden, und ich bin damit vollkommen einverstanden, daß die Kirche zwar ein unter den Gesetzen des Staats lebendes, aber doch für sich bestehendes, eigenthümliches Wesen, und keineswegs als die Dienerin des Staats zu betrachten sei. Sie hat ihre eigenen geistigen Zwecke, welche in die Regionen einer überirdischen, höheren Ordnung auslaufen, und bestimmt sind, den unsterblichen Geistern sterblicher Menschen ihr ewiges Heil zu sichern. Indem sie diese Zwecke verfolgt, befördert sie zwar die Wohlfahrt des Staats: allein nicht darum, weil sie hierzu geschaffen und berufen ist, sondern darum, weil ihre Zwecke und die des Staats sich begegnen, und so das glückliche Verhältniß knüpfen, unter welchem allein vernünftige sittliche Wesen im gesellschaftlichen Zustande sich wohl befinden können. Es kann daher niemand inniger, als ich, von der Wahrheit durchdrungen sein, daß die Kirche nicht die Dienerin des Staats sei. Allein so auch umgekehrt. Es darf auch der Staat nicht Diener der Kirche sein: Er hat zwar die Verpflichtung, eine in seiner Mitte aufgenommene Kirche in ihrem Bestehen zu schützen, allein dieser Schutz geht nicht in das Unendliche, sondern findet da eine Grenze, wo die Zwecke der Kirche ihm fremd werden, und sich zu weit von den seinigen entfernen. Auch der Staat hat seine Würde, die er sich erhalten muß, und die ihm nicht erlaubt, besonderen Bestimmungen einer einzelnen kirchlichen Gesellschaft sich so weit hinzugeben, daß er die allgemeinen Grundsätze des Rechts, und die Ueberzeugungen andrer gleichberechtigter christlicher Kirchen zu weit hinter sich läßt. Dieß gilt nun auch namentlich von den Ehehindernissen. Wenn z. B. aus einer damals für begründet gehaltenen, aber dem Geiste unsrer Zeit wohl nicht mehr ganz entsprechenden Strenge